

# Satzung

der Stadt Wahlstedt über die Wärmeversorgung  
der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche  
Fernwärmeversorgungsanlage.

## - Fernwärmesatzung -

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153 und S. 165), hat die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt am 27. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Wahlstedt betreibt als öffentliche Einrichtung die Fernwärmeversorgung. Diese dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürlicher Grundlagen des Lebens. Zu diesem Ziel soll die Fernwärmeversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass insbesondere durch den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung und einen möglichst hohen Versorgungsgrad bei globaler Betrachtung unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistungen an anderer Stelle der Ausstoß von Schadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird.
- (2) Die Durchführung der Wärmeversorgung kann von der Stadt einem Wärmeversorgungsunternehmen übertragen werden. Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung bleibt davon unberührt.
- (3) Bestandteile der Fernwärmeversorgungsanlagen sind:
  - a) Die Fernwärmeversorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,
  - b) die Grundstücksanschlussleitungen von der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze,
  - c) die Hausanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrventile, der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation (einschließlich aller Mess- und Regeleinrichtungen).
- (4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden für folgende Verwendungszwecke mit Wärme versorgt:
  - a) industrielle und gewerbliche Nutzung,
  - b) Raumheizung.
- (5) Die Anschlussnehmer haben darüber hinaus die Möglichkeit, Wärme für die Aufheizung von Brauchwasser zu beziehen.

### § 2

#### Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes liegt innerhalb der in der Anlage 1 textlich beschriebenen Grenzen. Seine Lage ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht

erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen.

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

#### **§ 4**

##### **Begrenzungen des Anschlussrechtes**

- (1) Ist der Anschluss (§ 3 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, dann kann die Stadt den Anschluss versagen und den Eigentümer auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

#### **§ 5**

##### **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück im Versorgungsgebiet liegt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird bzw. Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen und wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitungen vorhanden sind (§ 3 Abs. 1).
- (2) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Straßenabschnitte mit betriebsfertigen Fernwärmeversorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang begründet. Soweit zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung auf der Grundlage des bisherigen Satzungsrechts das Bestehen von Leitungen im Sinne des Satzes 1 bekannt gegeben worden ist, besteht der Anschlusszwang mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Fernwärmeversorgungsanlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

#### **§ 6**

##### **Benutzungszwang**

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die im § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszwecke ist nicht gestattet.

#### **§ 7**

##### **Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt, soweit am Tage des Inkrafttretens der Anschlussatzung der Stadt vom 01.10.1977 bereits fertig gestellte Bauwerke mit einer immissionsfreien Heizungsanlage ausgestattet oder soweit für am Tage des Inkrafttretens der vorgenannten Anschlussatzung eine solche geplant war.

- (2) Errichtung und Betrieb von mit Holz befeuerten Kaminen, die nicht primär der Wärmeversorgung dienen, sind zulässig.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann im Einzelfall, unbeschadet der Absätze 1 und 2, auf Antrag ganz oder teilweise erteilt werden, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss und/oder die Benutzung bzw. die Teilnutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.  
Die Stadt soll, unbeschadet der Absätze 1 und 2, darüber hinaus dem Grundstückseigentümer bei einer Nutzung durch regenerative Energien im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag im Wege der Befreiung die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit nicht das mit der Anordnung des Benutzungszwangs verfolgte Ziel der Luftreinhaltung entgegensteht.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss bzw. der Benutzung bei der Stadt schriftlich zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Die Befreiung wird widerruflich oder befristet erteilt; sie kann mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 8**

### **Kreis der Verpflichteten**

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und alle sonstigen dinglichen Berechtigten sowie für Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe auf fremden Grundstücken betreiben.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Wohnungseigentümergeinschaft nach Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 (BGBl. 1951, S. 175) in der jeweils gültigen Fassung, so trifft die Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang anstelle des Grundstückseigentümers die Wohnungseigentümergeinschaft.

## **§ 9**

### **Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf dieser Wärme verbraucht wird.

## **§ 10**

### **Anschluss an Fernwärmeversorgungsanlagen**

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei der Stadt zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsberechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen. Der Verpflichtete hat Maßnahmen, die der Ermittlung der Heizenergieverbrauchsdaten zur Ermöglichung der Wärmebedarfsberechnung dienen, insbesondere den Zutritt zu seinem Grundstück und die Ablesung vorhandener Messeinrichtungen zu dulden.
- (3) Mit dem Antrag sind alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Werden von der Stadt Vordrucke verwandt, ist der Antrag unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.

### **§ 11 Versorgungsverhältnis**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und das zu zahlende Entgelt werden durch privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Fernwärmeabnehmer und der Stadt geregelt. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung, den Ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadt bzw. nach den Allgemeinen Wärmelieferungsverträgen für Industriekunden der Stadt und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadt.

### **§ 12 Betreibung privatrechtlicher Entgelte**

Von der nach schleswig-holsteinischem Kommunalabgabengesetz zulässigen Betreibung privatrechtlicher Entgelte im Verwaltungswege (§ 14 KAG in der jeweils gültigen Fassung) wird kein Gebrauch gemacht.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung von in Baugenehmigungs-, Bauvorbescheids- oder sonstigen Baurechtsverfahren nach der Landesbauordnung vorliegenden Nutzflächenberechnungen und Wärmebedarfsberechnungen für Zwecke der Fernwärmeversorgung einschließlich der Entgelterhebung wird gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000, GVOBl. S. 169, erlaubt. Entsprechendes gilt für die Übermittlung derartiger personenbezogener Daten durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden. Zudem wird die Verarbeitung der in § 31 Abs. 3 AO genannten Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, für Zwecke der Fernwärmeversorgung einschließlich der Entgelterhebung gem. § 13 Abs. 3 Nr.1 LDSG erlaubt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 4. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fernwärmesatzung vom 26.08.2002 nebst Satzungsänderung vom 08.11.2004 außer Kraft.

Wahlstedt, den 27. Dezember 2004

STADT WAHLSTEDT  
- Der Bürgermeister -

L.S:

gez.  
Sven Diedrichsen